

70. Kann der Akzeptant eines Wechsels seine Verpflichtung deshalb ablehnen, weil sein Vorname ein anderer ist als der, den die Adresse und das Akzept aufweisen?

I. Zivilsenat. Ur. v. 9. Juni 1909 i. S. A. (Kl.) w. Georg Hartmann (Bekl.). Rep. I. 112/09.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin war legitimierte Inhaberin eines Wechsels, der von M. B. in B. auf „Herrn Christian Hartmann in A.“ gezogen und

vom Beklagten, dem Biergroßhändler Georg Hartmann in L., mit „Chr. Hartmann“ akzeptiert war. Auf die Wechselsumme nebst Zinsen und Unkosten belangt, beantragte der Beklagte die Abweisung der Klage, indem er u. a. geltend machte, daß das Akzept weder seinen wahren Namen noch seine Firma wiedergebe. Unstreitig war der Beklagte mit der Wechseladresse gemeint. Andererseits stand fest, daß ihm neben dem wirklichen Vornamen Georg ein Vorname Christian oder Christoph nicht zukam und seine Firma zur Zeit der Klagerhebung als „Georg Hartmann“ im Handelsregister eingetragen war. Mit Rücksicht hierauf wiesen die Vorinstanzen die Klage ohne Eingehen auf die sachlichen Einreden ab. Die Revision führte zur Aufhebung des oberlandesgerichtlichen Urteils aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die W.D. Art. 21 Abs. 3, Art. 4 Nr. 7 erfordere für die Unterschrift des Akzeptanten, daß er seinen Namen oder seine Firma auf den Wechsel setze, d. h. den Namen oder die Firma, die ihm von Rechts wegen gebührten. Da nach § 18 HGB. die Firma „Georg Hartmann“ habe lauten müssen, sei der Beklagte durch die Akzepttschrift „Chr. Hartmann“ wechselmäßig nicht verpflichtet worden. Hieran ändere es nichts, wenn er gewohnt gewesen sei, sich der Bezeichnung Chr. oder Christian Hartmann im geschäftlichen Verkehre zu bedienen. Ebenso sei gleichgültig, ob die richtige Firma schon zur Zeit der Akzepterteilung im Handelsregister gestanden habe.

Diese Ausführungen werden durch die Rüge der Revision, daß im bürgerlichen Verkehre und im allgemeinen Handelsverkehre auch eine Unterzeichnung mit der tatsächlich benutzten Firma oder mit dem üblichen Namen, z. B. einem Pseudonym, hinreiche, nicht getroffen. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß für den Wechselverkehr kraft der formalen Strenge des Wechselrechts etwas Besonderes gelten müsse. Bei dieser Ansicht befindet es sich mit der herrschenden Rechtsprechung in Einklang. Ohne gerade absolute Genauigkeit und Vollständigkeit zu verlangen, haben die obersten Gerichte Berechtigung und Verpflichtung aus dem Wechsel grundsätzlich davon abhängig gemacht, daß sich die im Wechsel stehende Bezeichnung mit dem wirklichen bürgerlichen Namen oder mit der dem Gesetze entsprechenden Firma deckt. So das R.D.H.G. Entsch. Bd. 9 S. 328, Bd. 11 S. 218,

Bd. 12 S. 173, Bd. 14 S. 174, Bd. 21 S. 27; ebenso der III. CivSen. des RG.'s in den Entsch. in Zivilf. Bd. 14 S. 17. Das vom Oberlandesgerichte zitierte Urteil des I. CivSen. des RG.'s Bd. 41 S. 19 hat mit der Frage nichts zu tun; vgl. aber Bd. 63 S. 380. In der Literatur gehen die Meinungen sehr auseinander; auch die verschiedenen Äußerungen desselben Schriftstellers stimmen nicht immer überein. . . .

Der vorliegende Fall nötigt nicht dazu, zu der grundsätzlichen Meinungsverschiedenheit Stellung zu nehmen, da hier nur der Vorname in Frage steht. So gewiß es richtig ist, daß der Beklagte auch seinen Vornamen nicht willkürlich ändern durfte, so kann doch ein wechselrechtlicher Zwang zum Gebrauche des gesetzlichen Individualisierungsmittels, sofern er überhaupt anerkannt werden muß, keinesfalls auf den Vornamen mitbezogen werden. Der § 85 Abs. 2 des preussischen Entwurfs der Wechselordnung hob hervor, daß zur Gültigkeit der Namensunterschrift unter Wechselklärungen die Beifügung des Vornamens nicht erforderlich sei. Diese Bestimmung wurde als überflüssig gestrichen. Die Kommission war einstimmig der Meinung, es bedürfe der Angabe des Vornamens weder bei der Unterschrift des Ausstellers, noch bei der Bezeichnung des Remittenten oder des Bezogenen (Prot. der Leipz. Wechselkonf., Thöls Ausgabe S. 165). Das RDHG. Bd. 3 S. 271 hat daraus abgeleitet, daß eine Verschiedenheit der Vornamen in der Adresse und im Akzente unschädlich sei, sofern an der Identität des Bezogenen mit dem Akzeptanten kein Zweifel bestehe. Umgekehrt kann es aber auch nichts schaden, wenn der Akzeptant, etwa zu dem Zwecke, eine formelle Übereinstimmung zwischen Adresse und Akzept herbeizuführen, oder weil er sich des unrichtigen Vornamens zu bedienen pflegt, eben diesen unrichtigen, in der Adresse gebrauchten Vornamen zu dem Familiennamen hinzufügt. In diesem Sinne hat auch der österreichische Oberste Gerichtshof erkannt, vgl. Szelechowsky, Wechselrechtl. Entsch. Nr. 19; der abweichenden Ansicht Bernsteins, Kommentar S. 127, und Grünhuts, Wechselrecht Bd. 2 S. 214, läßt sich nicht beitreten. . . .